



## **Fragen und Antworten zum Dienstrecht für Gemeindebedienstete**

### **Thema: Erholungsurlaub (§35 GAG)**

#### **Wie hoch ist mein Urlaubsanspruch?**

In jedem Kalenderjahr gebührt ein Erholungsurlaub in folgendem Ausmaß:

bis zum vollendeten 35. Lebensjahr 200 Stunden  
vom vollendeten 35. Lebensjahr an 208 Stunden  
vom vollendeten 40. Lebensjahr an 224 Stunden  
vom vollendeten 42. Lebensjahr an 240 Stunden  
vom vollendeten 45. Lebensjahr an 256 Stunden

Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist gebührt, wenn die vorausgesetzte Altersstufe im Laufe des Kalenderjahres erreicht wird.

Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Erholungsurlaub im Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur vollen Arbeitszeit zu. Bei der Berechnung sind Teile von Stunden auf volle Stunden aufzurunden.

Für die Zeit des Erholungsurlaubes werden so viele Urlaubsstunden als verbraucht angerechnet, wie in diesem Zeitraum im wöchentlichen Durchschnitt Dienst zu leisten wäre (Beispiel Teilzeit 50% = 4 Stunden/Tag)

#### **Wie erfolgt die Berechnung bei Änderung des Beschäftigungsausmaßes (BA)?**

Bei Änderungen des Beschäftigungsausmaßes während des Jahres ist das Urlaubsausmaß entsprechend dem durchschnittlichen BA für das jeweilige Kalenderjahr neu zu berechnen.

**ACHTUNG:** es empfiehlt sich vor dem Zeitpunkt der Änderung des BA den Erholungsurlaub aus dem Vorjahr und anteilig des betreffenden Jahres im Vorfeld zu konsumieren, da sich durch die Änderung des BA auch der bestehende Resturlaub in Stunden nach oben/unten verändert. Bei der Neuberechnung des Jahresurlaubes ist auf volle Stunden aufzurunden.

#### **Welche Erhöhungen durch eine Behinderung sind zu berücksichtigen?**

Je nach festgestelltem Grad der Behinderung erhöht sich das Urlaubsausmaß:

Grad der Behinderung von mindestens 30 v.H. um 16 Stunden  
Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. um 32 Stunden oder  
Grad der Behinderung von mindestens 70 v.H. um 48 Stunden

#### **Was passiert bei Krankheit im Urlaub?**

Bei Vorlage einer ärztlichen Bestätigung werden Krankheitstage während des Urlaubes nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

#### **Wie erfolgt die Eintragung von Urlaub?**

Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen Dienstgeber **und** Bediensteten unter Rücksicht auf die dienstlichen Erfordernisse und die Erholungsmöglichkeiten des Bediensteten zu vereinbaren. Eine einseitige Eintragung ist nicht erlaubt.

**Hinweis:** Nicht rechtzeitig verbrauchter Urlaub bis Ende Dezember des folgenden Kalenderjahres verfällt ohne Anspruch auf Entschädigung!!